

**Amtsblatt für die Samtgemeinde Emlichheim**

Jahrgang 2024

Emlichheim, den 23.12.2024

Nr. 15/2024

Inhalt	Überschrift	Seite
1.	<b>Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Emlichheim außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben</b>	1
2.	<b>Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Emlichheim (Straßenreinigungssatzung) vom 18. September 1978</b>	5

**1. Bekanntmachung der**

**Satzung**

**über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Emlichheim  
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund

- § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91),
- § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91),
- §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589),

hat der Rat der Samtgemeinde Emlichheim in seiner Sitzung am **19.12.2024** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 4 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Emlichheim wird durch die Feuerwehrsatzung vom 06.12.2007, zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 21.12.2023, festgelegt.

**§ 2  
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 2 Nr. 1a) NBrandSchG, die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln,
2. für Einsätze nach § 29 Abs. 2 Nr. 1b) NBrandSchG, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht,
3. für Einsätze nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 NBrandSchG, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
4. für durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 NBrandSchG),
5. für die Stellung einer Brandsicherheitswache gem. § 26 oder die Durchführung der Brandverhütungsschau gem. § 27 NBrandSchG (§ 29 Abs. 2 Nrn. 4, 5 NBrandSchG),
6. für andere als in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen (§ 29 Abs. 2 Nr. 6 NBrandSchG),
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen (§ 29 Abs. 2 Nr. 7 NBrandSchG).

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  - c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  - d) Einfangen von Tieren,
  - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

### **§ 4 Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht festgesetzte Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende einschließlich der ggf. anfallenden Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## **§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken der Feuerwehrkräfte der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von den Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebühr entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr nach Einsatzende in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

## **§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmender Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 7 Haftung**

Die Samtgemeinde Emlichheim haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Emlichheim außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 03.12.2014 außer Kraft.

Emlichheim, 19.12.2024

Samtgemeinde Emlichheim  
Der Samtgemeindebürgermeister

Duling

**Anlage:**  
Gebührentarif

**Anlage**  
zur  
**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Emlichheim  
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben  
vom 19.12.2024**

**Gebührentarif gemäß § 4 Absatz 1**

<b>1.</b>	<b><u>Personaleinsatz</u></b>	<b>je halbe Stunde</b>
	Personal der Freiwilligen Feuerwehr	<b>30,00 Euro</b>
<b>2.</b>	<b><u>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</u></b>	<b>je halbe Stunde</b>
	2.1 Tanklöschfahrzeuge	<b>100,00 Euro</b>
	2.2 Löschgruppenfahrzeuge	<b>80,00 Euro</b>
	2.3 Hilfeleistungslöschfahrzeuge	<b>100,00 Euro</b>
	2.4 Mannschaftstransportfahrzeuge	<b>80,00 Euro</b>
	2.5 Gerätewagen	<b>100,00 Euro</b>
	2.6 Einsatzleitfahrzeug	<b>80,00 Euro</b>
	2.7 Anhänger/Boote	<b>60,00 Euro</b>
<b>3.</b>	<b><u>Missbräuchliche Alarmierung/Fehlalarme</u></b>	
	Fehl-, Unfugalarm	nach tatsächlichem Aufwand
<b>4.</b>	<b><u>Verbrauchsmaterialien</u></b>	
	Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllung und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	

## 2. Bekanntmachung der

### **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Emlichheim (Straßenreinigungssatzung) vom 18. September 1978**

Aufgrund der §§ 10, 58, 97 und 98 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S 420), hat der Rat der Samtgemeinde Emlichheim in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Anlage 1 zur Satzung (Straßenverzeichnis lt. § 4 Abs. 1) wird hinter der Auflistung der Straßen der Gemeinde Laar wie folgt ergänzt:

#### **4. Gemeinde Ringe**

*Birger-Forell-Straße \*)*

*Blumhardtstraße (mit Ausnahme Hausnummern 24 + 25)*

*Hermann-Steinberg-Straße \*) (mit Ausnahme Hausnummern 7, 9 + 10)*

*Herrnhuter Ring \*)*

*Hinrich-Wilhelm-Kopf-Straße \*)*

*Johannes-Arnstadt-Straße*

*Karl-Domke-Straße*

*Leonberger Straße \*)*

*Schwedenstraße \*)*

*Spangenbergstraße*

*Zinzendorfplatz*

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Emlichheim, 19. Dezember 2024

Samtgemeinde Emlichheim  
Der Samtgemeindebürgermeister

Duling